GEWALTPRÄVENTIONSKONZEPT

DER REALSCHULE DIEPHOLZ

beschlossen durch den Schulvorstand am 08.12.2010

und durch die Gesamtkonferenz am 29.11.2010

Inhalt:

1. Gewaltbegriff 2
2. Grundlagen für das schulische Zusammenleben 2
3. Maßnahmen zur Gewaltprävention 3
4. Maßnahmen nach Gewaltvorfällen 6
5. Projekte zur systematischen Gewaltprävention 9

Anlagen:

Grundsätze der Realschule Diepholz (Leitbild) 10

Schulordnung 11

Nutzungsordnung der Computerausstattung 12

Mögliche Erziehungsmittel 13

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen (Erlass SVBl. 2005, Nr. 3, S. 121) 14

Kernpunkte für den Umgang mit dem Gewaltpräventionskonzepts 20

1. Gewaltbegriff

Die Erscheinungsformen von Gewalt in Schulen sind vielfältig. Sie reichen von Disziplinlosigkeit im Unterricht, verbalen und körperlichen Attacken gegenüber Schülern und Schülerinnen und Lehrern und Lehrerinnen, Mobbing, Regelverletzungen, Zerstören von Schuleigentum, Diebstahl bis zu Raub und Erpressung. Diese vielfältigen Erscheinungsformen von Gewalt an Schulen können nur mit einem sehr allgemeinen Gewaltbegriff definiert werden.

Schulische Gewalt wird definiert als vorsätzlicher Angriff auf die körperliche, psychische und soziale Unversehrtheit, also Tätigkeiten und Handlungen, die physische und psychische Schmerzen oder Verletzungen bei Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebes zur Folge haben können. Gewalt an Schulen umfasst auch Aktivitäten, die auf Beschädigung von Gegenständen im schulischen Raum gerichtet sind. Beleidigungen, Intrigen und soziale Isolation sind dabei impliziert. Diese Definition ist Grundlage für die weiteren Ausführungen im vorliegenden Präventionskonzept.

2. Grundlagen für das schulische Zusammenleben

Zwölf Grundsätze der Realschule Diepholz (Leitbild)

- Schulordnung

- Nutzungsordnung von Computern und Internet

3. Maßnahmen zur Gewaltprävention

3.1. Schulklima

Ein positiv empfundenes Schulklima ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Gewaltprävention. Orientierung dafür bieten die 12 Grundsätze für die Arbeit an der Realschule Diepholz. Diese sind gekennzeichnet durch den Anspruch auf Verständnis, Toleranz und Respekt für den Anderen und durch die Forderung nach Kooperation, Transparenz und Verlässlichkeit.
Die Chance zur Mitgestaltung und Mitverantwortung muss für alle gegeben sein.

Deshalb werden folgende sozial-emotionale Basiskompetenzen in allen Bereichen des schulischen Wirkens gefordert und gefördert:

Hilfsbereitschaft: anderen helfen, mit anderen etwas teilen, anderen etwas schenken, sich für einen anderen einsetzen, füreinander einstehen;

Friedfertigkeit: die Würde des Mitmenschen respektieren, das Recht des Mitmenschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit anerkennen;

Kooperationsfähigkeit: mit anderen zusammenarbeiten, mit anderen spielen, Vorhaben gemeinsam planen und durchführen, Konkurrenzgefühle und Neid überwinden;

Selbstbeherrschung: Gefühle differenziert äußern, Gefühle ohne Zorn äußern, Ärger bewältigen, Bedürfnisspanne aushalten;

Soziale Sensibilität: sich in andere einfühlen (Empathie), Mitgefühl zeigen, Rücksicht nehmen, Anteil nehmen;

Konfliktfähigkeit: verständlich streiten, Kritik konstruktiv äußern, Streit schlichten, Kompromisse eingehen, verhandeln;

Kommunikationsfähigkeit: verständlich reden, aktiv zuhören, Ich-Botschaften senden, Rückmeldung geben und annehmen, fragen, Bitten äußern;

Toleranz: eigene Vorurteile erkennen und abbauen, die Verschiedenartigkeit der Menschen respektieren;

Verantwortungsbewusstsein: Aufgaben und Pflichten übernehmen, Lebensrollen erproben;

Höflichkeit: grüßen, Danke sagen, um Erlaubnis fragen, sich entschuldigen.

Der Schule kommt heute aus zahlreichen Gründen für das soziale Lernen der Jugendlichen eine zentrale Bedeutung zu. Schule wird nicht nur als Lehranstalt sondern auch als Lebensraum gesehen.

3.2. Aufsicht

Die Ausübung von Aufsicht gehört zu den wichtigsten Pflichten von Lehrkräften. Dabei gilt es, Schülerinnen und Schüler vor Unfällen zu bewahren und Schäden zu verhindern. Aufsichtsführende tragen dafür Verantwortung, dass die Regeln der Schule eingehalten werden. Aufsicht muss kontinuierlich, aktiv und präventiv ausgeführt werden.

Kontinuierliche Aufsichtsführung bedeutet, dass sie ununterbrochen durchgeführt werden muss. Sie ist aber auch dann gewährleistet, wenn sich bei vorübergehender Abwesenheit der Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler nach entsprechenden Belehrungen beaufsichtigt fühlen. Auch kann dieses z. B. durch Übernahme der Mitaufsicht einer Lehrkraft aus der Nachbarklasse gewährleistet sein.

Aktive Aufsichtsführung bedeutet, dass sich eine Lehrkraft nicht mit Warnungen und Weisungen begnügen darf, sondern Vorsorge für den Fall treffen muss, dass ihre Ermahnungen oder die schulischen Regeln nicht eingehalten werden. Sie muss Verbote oder Gebote erforderlichenfalls durchsetzen.

Zur präventiven Aufsichtsführung gehört umsichtiges und vorausschauendes Handeln. Eine Lehrkraft muss stets überlegen, ob durch die Gegebenheiten oder aus dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler Gefahren entstehen und wie diese abgewendet werden können.

Die Pausenaufsicht wird durch alle Lehrkräfte regelmäßig durchgeführt. Zu Beginn jedes Schuljahres, bei Bedarf auch des Schulhalbjahres, wird der Pausenaufsichtsplan für die verschiedenen Aufsichtsbereiche erstellt. Die Vertretungsregelung für die Pausenaufsicht gewährleistet, dass eine Pausenaufsicht immer vorhanden ist.

3.3. Pausenangebote

Durch eine Neustrukturierung des Schulhofs sollen weitere Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten entstehen. Sport- und Spielgeräte für die aktive Pausengestaltung stehen zur Verfügung. Auf dem hinteren Pausenhof befinden sich Tischtennisplatten und eine Basketballanlage. Sitzgelegenheiten sind auf dem Schulgelände verteilt.

Weitere Möglichkeiten müssen im Zuge der Neugestaltung des Schulgeländes geschaffen werden.

3.4. Belehrungen (Grundsätze/Schulordnung/Waffenerlass)

Jede Klassenlehrerin und jeder Klassenlehrer ist verpflichtet, die Grundsätze, die Schulordnung, den Umgang mit elektronischen Medien, den so genannten Waffenerlass und weitere Belehrungen am Anfang des Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

3.5. Beratung - Schulsozialarbeit

Schüler und Schülerinnen, die sich verbal oder körperlich bedroht fühlen, sollen wissen, dass sie sich vertrauensvoll an die Klassenlehrkräfte, an die Schulleitung sowie an unsere Vertrauenslehrerin wenden können. Hierbei muss auf Wunsch der Ratsuchenden die Verschwiegenheit gewährleis-

tet sein, solange keine Straftaten vorliegen. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, können sich auch anonym mitteilen (z. B. über den Außenbriefkasten).

Die Schule bemüht sich, wieder eine Beratungslehrkraft an die Schule zu bekommen oder eine Lehrkraft der Schule für diese Aufgabe ausbilden zu lassen.

Da Realschulen derzeit keine Fachkraft für Schulsozialarbeit genehmigt bekommen, werden eine Zusammenarbeit mit der Jahnschule Diepholz oder andere Kooperationen in diesem Bereich angestrebt.

3.6. Partizipation am Schulleben

Um Schülerinnen und Schülern Verantwortung für das Gemeinwesen Schule zu vermitteln wird ihre Mitwirkung in schulischen Gremien und Arbeitsgruppen gefördert. Die SV-Arbeit an der Realschule Diepholz ist darauf ausgerichtet, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung zu vermitteln und Selbstständigkeit und ihre Eigenverantwortlichkeit am Schulleben und Schulklima zu fördern. Im Einzelnen bedeutet dies, die Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fach- und Fachbereichskonferenzen und sonstigen Gremien der Schule beratend, gestaltend und entscheidend mitwirken zu lassen.

Auch verschiedene soziale Dienste ermöglichen die Übernahme von Verantwortung für schulische Entwicklungen. Dazu gehört der Schulsanitätsdienst, die Reinigungsdienste in Fluren, Pausenhalle und Klassenräumen.

Auch Streitschlichtungsprojekte sollten angestrebt werden.

3.7. Unterrichtliche Behandlung der Gewaltproblematik

In geeigneter Weise und in angemessenem Umfang wird die Gewaltproblematik im Unterricht aufgearbeitet.
Streitereien oder Prügeleien, die während der Pause nicht von den Aufsicht führenden Lehrkräften geklärt werden konnten, werden möglichst zeitnah zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde besprochen. In den meisten Fällen wird Einsicht und Einigung erzielt und die Schülerin oder der Schüler entschuldigt sich. Ist ein Schüler zum wiederholten Mal aufgefallen oder ist der Vorfall schwerwiegend, so kann das zu einer Benachrichtigung der Eltern führen. Im Wiederholungsfall wird eine Klassenkonferenz einberufen.

4. Maßnahmen nach Gewaltvorfällen

Mit Gewaltvorfällen muss trotz der durchgeführten Präventionsmaßnahmen gerechnet werden. Gewalt kann selbst bei optimaler Vorsorge nicht ausgeschlossen werden. Besonders im Krisenfall ist es wichtig, schnell und koordiniert handeln zu können. Das folgende Interventionskonzept soll dem Kollegium eine größere Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalthandlungen geben.

4.1. Unterrichtsstörungen

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht auf einen störungsfreien Unterricht und ein gutes Lernklima. Deshalb müssen die Schülerinnen und Schüler die Realschule Diepholz auch im Unterricht wissen, was sie dürfen und nicht dürfen. Im Sinne von Transparenz ist anzustreben, dass die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern verbindliche Regeln für den Unterricht aufstellen.

Auf die Einhaltung dieser Regeln sollten auch alle Fachlehrer der Lerngruppe achten. Bei Verstößen gegen die Regeln müssen zeitnah Konsequenzen erfolgen, die allen Beteiligten bekannt sind. Dabei können Verwarnungen, konstruktive Gespräche mit den Schülern, Elterngespräche im Sinne einer Erziehungsgemeinschaft und die Anwendung von Erziehungsmitteln (s. Anlage) geeignete pädagogische Einwirkungsmittel sein.

Positive Verhaltensänderungen werden registriert und anerkannt. Sanktionierungen einerseits und Anreize andererseits sind feste Bestandteile des pädagogischen Repertoires.

4.2. Vorgehensweise gegen Beleidigungen und verbale Angriffe

Wie schon eingangs erwähnt, beinhaltet schulische Gewalt ein Spektrum von vorsätzlichen Angriffen und Übergriffen auf die körperliche, psychische und soziale Unversehrtheit, also Tätigkeiten und Handlungen, die physische und psychische Schmerzen oder Verletzungen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebes zur Folge haben können. Diese umfassende Gewaltdefinition erscheint adäquat, da sie auch Beleidigungen, Intrigen und soziale Isolation impliziert.

Insgesamt handelt es sich bei den Gewaltformen an der Realschule Diepholz vornehmlich um verbale Aggressionen und nur in geringerem Umfang um Tätlichkeiten und physische Gewalt gegen Personen.

Die Beurteilung der Schwere einer Beleidigung oder eines verbalen Angriffs obliegt zunächst der Lehrkraft, die als erstes davon erfährt. Sie informiert die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Gegebenenfalls wird der Schulleiter hinzugezogen, der aufgrund eines schriftlichen Berichts entscheidet, ob eine Klassenkonferenz einberufen wird.

Es ist vorgesehen, schwere Beleidigungen in der Form zu ahnden, dass die Erziehungsberechtigten sofort informiert werden und gebeten werden, ihr Kind abzuholen. Sind die Eltern telefonisch nicht

zu erreichen, wird der Schulausschluss verschoben. Andere Beleidigungen führen zu einer Verwarnung, die schriftlich festgehalten wird. Gegebenenfalls wird eine Klassenkonferenz bzgl. der Festlegung von Ordnungsmaßnahmen einberufen, auch um das weitere pädagogische Vorgehen abzusprechen sowie Wiedergutmachungen einzufordern.

Da die Beleidigung so alt wie die sprechende Menschheit ist, wird sie niemals zur Gänze aus der Schule verbannt werden können. Aber eine Verringerung der verbalen Entgleisungen ist anzustreben.

4.3. „Leichteres" Fehlverhalten und Mobbing

Der Unterschied zwischen einer unbedeutenden Rempelei und einer ernst gemeinten Attacke oder zwischen einer einmaligen Beschimpfung und einem dauerhaften Mobbing ist häufig nur schwer erkennbar. Deshalb gilt, dass auch leichtes Fehlverhalten sensibel wahrgenommen werden muss. Keinesfalls dürfen die Schülerinnen und Schüler den Eindruck gewinnen, die Lehrkräfte ignorieren solche Vorfälle. Erleben die Schülerinnen und Schüler, dass die Lehrkräfte nicht aktiv werden, werten sie dies möglicherweise als Freiraum für solche Handlungen. Aufgrund der oftmals gravierenden Folgen für den Schulerfolg und für die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ist vor allem beim Mobbingverdacht frühzeitig der Dialog zu suchen.

4.4. Massive Gewalthandlungen unter Schülerinnen und Schülern

Bei massiven Gewalthandlungen (Schlägereien etc.) unter Schülerinnen und Schülern sind ein schnelles Eingreifen und eine konsequente Aufarbeitung notwendig. Die folgende Auflistung der erforderlichen Maßnahmen ist nicht als Abhakliste zu verstehen, sondern soll als Orientierung dienen, was im Einzelfall notwendig werden kann.

4.4.1. Sofortmaßnahmen durch die Lehrkraft

- Einschreiten der Lehrkraft, soweit dies realisierbar ist; ggf. Dritte zu Hilfe rufen
- Distanz zwischen den Kontrahenten schaffen (räumliche Trennung)
- Versorgung des Opfers sicherstellen
- Schulleitung über die Gewalttat informieren
- Betroffene von Neugierigen abgrenzen; anhören, beruhigen
- Konfliktgespräch zwischen den beteiligten Parteien herstellen

4.4.2. Sofortmaßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren bei:
Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikten (z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch), Raubdelikten(z.B. das so genannte „Abziehen" von Sachen), gefährlichen Körperverletzungen (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen) oder gemeinschaftlich begangenen oder anderen erheblichen Körperverletzungen, anderen Gewaltdelikten, insbesondere solchen, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch bei besonders schweren Fällen von Bedrohung, Beleidigung (z.B. Sexualbeleidigung), Sachbeschädigung (z.B. Graffiti) oder Nötigung; weiterhin politisch moti-

vierten Straftaten, Verstößen gegen das Waffengesetz, Einbruchdiebstählen, aber auch einfachen Diebstählen, wenn sie wiederholt vorkommen, gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe) und dem Besitz, dem Handel oder der sonstigen Weitergabe von Betäubungsmitteln. Gemeint sind vollendete wie versuchte Delikte. (RdErl. Des MK, MI und des MJ vom 30.09.2003: „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft"; SVBl. 12/2003 S. 380)
Die Sorgeberechtigten der Opfer und Täter sind zu informieren.
der Schulleiter kann Eilmaßnahmen aufgrund seiner Befugnis aus § 43 Abs. 2 Nr. 6 NSchG verhängen. In der Regel ist dies der Ausschluss des Schülers oder der Schülerin vom Unterricht.

4.4.3. Ordnungsmaßnahmen und andere pädagogische Maßnahmen

- Detaillierte Dokumentation der Gewalthandlung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer
- Befragungen von Opfern(n), Täter(n) und Zeugen durch den Schulleiter
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG durch die Klassenkonferenz (Das verbindliche Vorgehen bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen muss beachtet werden.)
- Elterninformation, Klassengespräche durch den Klassenlehrer
- Versuch der Einbindung der Erziehungsberechtigten in den Prozess der Aufklärung und der Änderung des Verhaltens
- Evtl. Information des Jugendamtes und Einbindung in den Prozess

Projekte zur systematischen Gewaltprävention

Jahrgangs-stufe	Projekt	Kooperations-partner	Umfang und Ver-antwortlichkeit	Besonder-heiten
5	• „Antiblamier-programm“	Tanzschule Hoppenburg, Diepholz	• je sechs Wo-chen • Jahrgangs-team	Finanzie-rung ?
6	• Kompetenzmappe: " Starke Seiten" mit Selbsteinschätzung und Fremdein-schätzungen		• Jahrgangs-team • während des Schuljahres	
7	• "Wir sind stark": Zivilcourage, Ge-waltprävention	Polizei Diepholz Herr Fritzens-meier	• Jahrgangs-team • Anika Flöte • 2 Tage	
8	• Pädagogische Tage: Suchtprävention, Kooperationsschu-lung	z. B. Stellwerk Zukunft, Vechta 04441/854386	• 2-3 Tage • Innerhalb oder außer-halb der Schule	Finanzie-rung ?
9	• Zukunftstag • Schulsanitätsdienst	z. B. Stellwerk Zukunft, Vechta 04441/854386	• Jahrgangs-team • 1 Tag	Finanzie-rung ? (Preis p. P. 20,00€)
10	• Aufsichtsbeteili-gung • Schulsanitätsdienst • Patenschaft für die 5. Klassen (erste Schulphase) • Einbindung in die Aufsicht (Fahrten, Feiern, Pausen)			

Die Projekte müssen jeweils im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Für diese Organisation sind die Klassenlehrkräfte verantwortlich.
Am Ende des Schuljahres werden die Projekte evaluiert und gegebenenfalls ergänzt oder verändert werden.

Anlage

12 Grundsätze der Realschule Diepholz

1. Von der Würde *Die Würde eines jeden Menschen an der Realschule Diepholz ist unantastbar.* *Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste.*	**2. Vom Gelingen** *Jede(r) ist für das Gelingen von Schule und Unterricht verantwortlich. Jede Schülerin und jeder Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer hat sich so zu verhalten, dass der Unterricht erfolgreich ist und die Pausen erholsam sind.*	**3. Von der Freiheit und der Verantwortung** *Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen.*
4. Vom sozialen Handeln *Alle bemühen sich um Freundlichkeit, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft. Jede(r) behandelt Schülerinnen und Schüler und Lehrer und Lehrerinnen so, wie er behandelt werden möchte, und leistet Hilfe dann, wenn jemand Hilfe benötigt.*	**5. Vom Streiten miteinander** *Kritik ist erwünscht, wenn sie zur Besserung der Verhältnisse führen kann. Wer kritisiert, sollte sich im Klaren sein, was er mit dieser Kritik verbessern will. Dann hilft die Kritik allen. Wer kritisiert, um Menschen zu beleidigen, hilft niemandem.*	**6. Vom Dienst für die Gemeinschaft** *Jede(r) übernimmt Aufgaben für die Gemeinschaft.* *Im alltäglichen Schulablauf sind viele kleine Aufgaben zu erledigen. Es ist gerecht, wenn sich alle an diesen Ämtern beteiligen.*
7. Von den Räumen *Wir gestalten unseren Arbeitsplatz Schule so, dass wir uns gern in den Räumen aufhalten. Jede Klasse überlegt, wie sie ihren Klassenraum so einrichtet, dass das Lernen gefördert wird. Darüber hinaus sind die Flure und die Außenanlagen zu pflegen und zu gestalten. Mit den Einrichtungen wird sorgfältig umgegangen. Müll wird vermieden bzw. vorschriftsmäßig entsorgt.*	**8. Vom Lernen** *Jede(r) ist für ihr/sein Lernen selbst verantwortlich, die anderen können dabei nur helfen. Das Lernen muss mit dem eigenen Kopf, den eigenen Händen, dem eigenen Herzen stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer, Bücher, Filme usw. können nur Anregungen und Hilfestellungen geben.*	**9. Vom eigenen Ich** *Jede(r) achtet darauf, dass sie/er offen für andere ist, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein entwickelt und Zivilcourage zeigt.* *Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass sie sich im Laufe der Schulzeit zu Menschen entwickeln, die auch andere Standpunkte verstehen und achten können.*
10. Von der Zusammenarbeit *Die Schule braucht das Vertrauen und die Mitarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern. Über die Arbeit von Elternrat und Schülerrat hinaus sind offene Gespräche und vielfältige Formen von Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten nötig, um gute Lernbedingungen zu schaffen.*	**11. Von uns allen** *Immer wieder machen wir etwas gemeinsam. Das betrifft Feste wie Schul- und Sportfeste, aber auch Aufführungen, Projektwochen, Diskussionsveranstaltungen und Klassenfahrten.*	**12. Von der Veränderung** *Die Zeiten ändern sich, und eine Schule kann nicht gleich bleiben. Die Strukturen der Schule und die Regeln in der Klasse ändern sich mit wechselnden Zeiten.*

Anlage

Schulordnung der Realschule Diepholz

I. Allgemeine Verhaltensweisen

1. In unserer Schule übernehmen Lehrer / Lehrerinnen und Schüler / Schülerinnen die Verantwortung für die Erhaltung und Sauberkeit der Einrichtungen und Anlagen sowie für den Schutz von Umwelt und Natur.

2. Kein Schüler, keine Schülerin darf andere bedrohen, angreifen, hänseln, ihnen Schaden oder Schmerzen zufügen.
   Jeder Schüler und jede Schülerin sollte sich ohne Angst in der Schule und auf dem Schulweg bewegen können.

3. Das Werfen von Gegenständen sowie von Schnee und Eis ist verboten.

4. Alkohol, Tabakwaren und jugendgefährdende Medien dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

5. Laserpointer dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
   Lehrer dürfen Laserpointer zu Unterrichtszwecken verwenden.

II. Pausenordnung

1. Morgens vor dem Unterricht und in den großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle, aber nicht in den Fluren oder in den Klassenräumen auf.

2. Die Schüler und Schülerinnen bleiben in den kleinen Pausen in den Klassenräumen. Spätestens mit dem Gong sind die Türen zu schließen.

III. Schulgelände

1. Das Schulgelände darf von den Schülern und Schülerinnen in den Pausen und in den Frei- und Wartestunden nicht verlassen werden.

2. Die Schüler / Schülerinnen stellen nach Unterrichtsschluss alle Stühle hoch und hinterlassen ihren Platz und den Klassenraum in sauberem Zustand. Jede Schülerin, jeder Schüler ist für die Sauberkeit des jeweiligen Klassenraumes und der Schule verantwortlich.

3. Fahrräder dürfen bis zum Fahrradständer und ab dem Fahrradständer gefahren werden, sofern rücksichtsvoll und mit angepasster Geschwindigkeit das Vorrecht der Fußgänger beachtet wird.

4. Flure und Fluchttüren dürfen nicht mit Taschen voll gestellt werden. Fluchttüren sind nur im Alarmfall zu benutzen.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung werden die Eltern benachrichtigt und verschiedene Erziehungsmittel eingesetzt. Dazu gehören z. B. Arbeiten für die Schulgemeinschaft wie Aufräumen der Pausenhalle, Gartenpflege usw. Bei besonders großen oder wiederholten Verstößen entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen.

Anlage

Nutzungsordnung für die Computerausstattung in der Realschule Diepholz

Die Realschule Diepholz ist bestrebt, Computer und Internet in die Unterrichtsarbeit einzubeziehen. Dazu müssen bestimmte Regeln beachtet werden.

1. **Weisungen der Aufsichtspersonen sind unbedingt Folge zu leisten.**
2. **Funktionsstörungen sind den Aufsichtspersonen unverzüglich zu melden.**
3. **Veränderungen der Installation und Konfiguration der Computer und des Netzwerkes sind strengstens untersagt.**
4. **Das Installieren und Kopieren von Programmen ist untersagt.**
5. **Das Starten eigener Programme und das Kopieren von Daten muss eine Lehrkraft genehmigen.**
6. **Außerhalb der Schule benutzte Datenträger dürfen nur auf Rechnern der Schule verwendet werden, wenn sie vorher auf Virenbefall überprüft worden sind.**
7. **Essen und Trinken ist in Computerräumen und in Computernähe untersagt.**
8. **Keine Benutzerin und kein Benutzer der schulischen Internetanschlüsse darf ohne Auftrag E-Mails und andere Mitteilungen im Namen der Realschule versenden.**
9. **Keine Internetnutzerin und kein Internetnutzer darf Artikel über das Internet bestellen oder kostenpflichtige Dienste nutzen.**
10. **Es ist grundsätzlich verboten, über Internetkontakte dem Ansehen der Realschule Diepholz Schaden zuzufügen oder andere Personen in der Ehre zu verletzen oder zu beleidigen.**

Verstöße

Wer gegen diese Ordnung verstößt, muss damit rechnen, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden und die Nutzungsberechtigung entzogen wird.

Kosten, die durch Verstöße gegen die Nutzungsordnung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Unbefugtes Kopieren und Weiterleiten von Software ist zivil- und strafrechtlich untersagt.

Anlage

Erziehungsmittel

Grundlage: § 61 NSchG, Erlassentwurf 1998, SVBl., S. 72

Erziehungsmittel sind sanktionierende pädagogische Einwirkungen aus folgenden Anlässen:

- **Beeinträchtigung des Unterrichts,**
- **anderer Verletzung von Schülerpflichten (z. B. Nichterfüllung von schulischen Aufgaben),**
- **„gewöhnlicher" Verstoß gegen die Schulordnung und die schulischen Grundsätze.**

Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.
Ziel: Durch einen spürbaren, angemessenen Denkanstoß Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bringen. Sie sind ausgerichtet auf eine Verhaltensänderung.

Mündliche Rüge	Gegebenenfalls mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Erziehungsberechtigten	FL
Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten	Nach dem planmäßigen Unterricht müssen die Eltern benachrichtigt werden. Auf angemessenen Zeitumfang und Schülerbeförderung achten.	FL
Anfertigung häuslicher Übungsarbeiten	Wichtig: Übungswert, keine mechanischen Schreibübungen, unzumutbarer Zeitumfang, Arbeiten korrigieren.	FL
Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen	Sie müssen den Unterricht stören oder Schülerinnen und Schüler gefährden.	FL
Verweisung aus dem Unterrichtsraum	Nur nach mehrfacher Ermahnung. Aufsichtspflicht bleibt unberührt.	FL
Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens	Geldzahlung darf nicht angeordnet werden. Ansprüche von Geschädigten bleiben unberührt.	KL
Auferlegung besonderer Pflichten	Zusammenhang mit Fehlverhalten beachten.	KL
Schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht	Wichtig: Eltern vorher informieren. Schulleiter informieren.	KL
Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts	Vorher Eltern benachrichtigen.	KL

Unzulässig sind kränkende und ehrverletzende Reaktionen der Lehrkräfte, Drohungen und das Erregen von Angst sowie Kollektivmaßnahmen, wenn nicht die ganze Lerngruppe beteiligt war.

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen

RdErl. d. MK v. 15.2.2005 - 23.3 - 51 650 - VORIS 22410 -

Fundstelle: SVBl. 2005 Nr. 3, S. 121

Bezug: Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 30.9.2003 - 201-51 661 (SVBl. S. 380) - VORIS 22410 -

1. Schule trägt Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs sowie für alle in Schule Tätigen. Diese umfasst auch den Schutz vor Gewalt und die Gewährleistung von größtmöglicher Sicherheit.

2. In allen Schulen ist daher "Gewaltprävention - Umgang mit Gewaltvorfällen" mindestens einmal im Jahr zum Gegenstand einer Dienstbesprechung zu machen bzw. im Rahmen einer Gesamtkonferenz zu behandeln.

3. An jeder Schule ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträger und außerschulischen Fachkräften ein auf die Verhältnisse der Schule bezogenes Sicherheitskonzept zu entwickeln, das durch gewaltpräventive Maßnahmen gestützt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer Gewalt unterschiedlich ausüben, erleben und verarbeiten. Das Sicherheitskonzept ist mit Schulelternrat und Schülerrat abzustimmen. Es ist von der Gesamtkonferenz zu beschließen, in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

4. Nähere Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.
5. Auf den Bezugserlass wird hingewiesen.
6. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage:

Gewaltprävention in der Schule

Das Ziel einer gewaltfreien Schule ist nur gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu erreichen. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten frühzeitig in den Prozess der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts einzubeziehen. Die Grundlage hierfür bildet ein innerschulischer Konsens über die Art und Weise des Umgangs mit gefährdenden Konflikten und Gewaltvorfällen. Neben räumlichen und technischen Sicherheitsaspekten sollte in dem Sicherheitskonzept ein verbindliches Vorgehen festgelegt werden. Dazu gehört die Entwicklung eines Regelsystems (Leitlinien) der Schule, das zur Klarheit bei Werten und Normen und zum rechtssicheren Verhalten bei Gewaltvorkommnissen beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie zukünftig Gewalttaten jeglicher Art (physisch oder psychisch) kurz-, mittel- und langfristig verhütet und aufgearbeitet werden können. Vorfälle, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten stehen, sollten nicht beschönigt oder unter den Teppich gekehrt werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens ist nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen erforderlich, sie wirkt langfristig gewaltpräventiv.

Die Dienstbesprechungen sollten dazu genutzt werden, ein abgestimmtes Vorgehen der Lehrkräfte zu gewährleisten, regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festzulegen und alle Lehrkräfte der Schule über auffällig gewordene Schülerinnen und Schüler zu informieren. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung schafft die Voraussetzung für ein offensives Zugehen auf diese Schülerinnen und Schüler.

Um Gewalt in der Schule einzudämmen, darf auf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern muss deutlich werden, dass gesellschaftliche, individuelle oder soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Beharrliche und uneinsichtige Verletzungen der schulischen Ordnung können es erfordern, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Jede Gewalttat (gegen Personen oder Sachen) muss geächtet werden. Sie bedarf auch auf der Täterseite der Aufarbeitung. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie dem Geschädigten ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung. Gegebenenfalls anzuwendende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) sollten so gewählt sein, dass sie sich als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten ergeben. Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen sollte entgegen gewirkt werden.

Schülerinnen und Schüler sollten dazu ermutigt werden, sich in Problemlagen einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hierzu muss eine unaufdringliche und diskrete Möglichkeit geschaffen werden. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, müssen sich auch anonym mitteilen können. Allen Hinweisen muss zeitnah nachgegangen werden. Auch die Eltern sollten aufgefordert werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler Opfer von Gewalt werden, der Schule mitzuteilen.

Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben. Geschädigte, Gefährdete und Beobachtende sollten die deutliche Botschaft erhalten: Gewalt wird nicht hingenommen. Es wird dafür gesorgt, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen. Eingeleitete Sanktionen für die Täter sollten als logische Folge aus dem Geschehen nachvollziehbar sein. Neben dem Beistand für die Opfer sollte auf eine soziale Wiedergutmachung Wert gelegt und möglichst auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer hingewirkt werden.

Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung müssen jedoch auch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte Tätern die Chance zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft gegeben werden.

Ein zeitnah zum Vorfall geführtes auswertendes Gespräch sollte die Aufarbeitung abschließen. Opfern wie Tätern sollte am Ende klar sein, wer ihr innerschulischer Ansprechpartner bei einem Wiederaufleben des Konfliktes ist.

Gewaltgeprägte und andere vom Sozialverhalten her nicht hinnehmbare Vorfälle bedürfen unabhängig von der jeweils einzuleitenden Maßnahme einer eingehenden pädagogischen Behandlung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, aber auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen. Es empfiehlt sich, mit den Eltern hierüber möglichst das Gespräch zu suchen oder sie schriftlich über Auffälligkeiten oder ein Fehlverhalten ihrer Kinder zu informieren. Dabei sollte der Sachverhalt kurz dargestellt, mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt verbunden und auf die erzieherische Verantwortung der Eltern in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts können die Beauftragten für Gewaltprävention bei der zuständigen Schulbehörde sowie der nachfolgende Katalog hilfreich sein.

1. Verhütung von Gewalt

Gestaltung der Umgebung

- In die Abklärung nachstehender Gesichtspunkte ist der Schulträger unbedingt einzubeziehen.
- Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltrisiko besteht?
- Können der Zugang zum Schulbereich besser überwacht und die Einsehbarkeit von Eingängen verbessert werden, um Kontrollen von Besuchern zu ermöglichen?
- Können Hilfsmittel, Geräte, Ausrüstung und Mobiliar, die als Waffen benutzt werden könnten, ersetzt werden?

- Können technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Alarmanlagen) verbessert werden?
- Kann die Umgebung positiv gestaltet werden (z. B. durch Farben, Klimaregelung)?

Maßnahmen im inneren Schulbetrieb

- Kann die Strategie der Gewaltbekämpfung verbessert und besser dargestellt werden?
- Sind Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet?
- Wurde ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, der sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen kann?
- Wurde - für den Fall, dass es zu Gewalttaten kommt - ein Präventions- und Sicherheitskonzept erarbeitet? Wann wurde es zuletzt überarbeitet?
- Sind die schuleigenen Arbeitspläne auf das Präventions- und Sicherheitskonzept abgestimmt?
- Kann die Kommunikation über das Thema Gewalt innerhalb des Kollegiums verbessert werden?
- Wurde das Thema Gewalt bei der Risikobewertung, die vor dem Erstellen eines Sicherheitskonzepts erforderlich ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt?
- Ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen in ausreichendem Maße gewährleistet?
- Werden vorhandene Unterstützungsstrukturen (z.B. Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte, schulpsychologischer Beratungsdienst) einbezogen?
- Wie wird das Verhalten von schulfremden Personen innerhalb des Schulgeländes kontrolliert?
- Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern?

- Sind die Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die Freien Träger der Jugendhilfe an der Erstellung des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts beteiligt?
- Sind die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler in gewaltfreiem Verhalten und gewaltfreier Konfliktlösung geschult?
- Werden Schulungen im Hinblick auf die Erkennung früher Anzeichen von möglichen Gewalttaten durchgeführt?
- Sind Schülerinnen, Schüler und Eltern in die Ausarbeitung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt, diskriminierender Ausdrucksweise und diskriminierendem Verhalten, Mobbing und Belästigung eingebunden?
- Wird die Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert?
- Werden positive Einstellungen und Toleranz gegenüber anderen und Achtung vor anderen gefördert?
- Werden Informationen über Beispiele bewährter Praktiken verbreitet?
- Betreibt die Schule eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention?

2. **Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall**

Verhaltensstrategien

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist, ggf. Dritte zu Hilfe rufen.
- In dringenden Fällen: Notruf der Feuerwehr 112, Notruf der Polizei 110.
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation.
- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z.B. Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
- Prüfung, ob gemäß Katalog des Bezugserlasses eine Anzeige zu erstatten ist. Den zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei als Ansprechpartner der Schulen einbeziehen.

- Befragung der Beteiligten und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen. Eine knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, denn dies ermöglicht eine Orientierung für alle Beteiligten. Hilfreich ist es, einen Bericht zum Vorgang zu schreiben.
- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen sind weitere Befragungen mit der Polizeidienststelle abzustimmen.

Schadensbegrenzung nach Gewalttaten

- Im Falle einer Gewalttat ist es notwendig, das Opfer vor weiterem Schaden zu schützen und den von ihm erlittenen Schaden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig,
- dass die Person, die Opfer oder Zeuge einer Gewalttat geworden ist, in den Stunden nach dem Vorfall nicht sich selbst überlassen wird,
- Lehrkräfte einbezogen werden, Anteilnahme zeigen und das Opfer unterstützen,
- örtliche Opferschutzstellen sowie der notfallpsychologische Dienst für eine psychologische Betreuung des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall wie auch später bei posttraumatischem Stress eingeschaltet werden,
- das Opfer bei der Erledigung der notwendigen Schritte (z.B. der Erstattung einer Strafanzeige) unterstützt wird,
- andere Lehrkräfte und die Eltern informiert werden,
- die Risikobewertungen einer Überprüfung unterzogen werden, um festzustellen, welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind.

Kernpunkte zum Umgang mit dem Gewaltprä-ventionskonzept

1. Jahrgangsteams bereiten Jahrgangsprojekte vor (gegebenenfalls schon im vorhergehenden Schuljahr)

2. Jährliche Überprüfung der Effizienz der Projekte und Konzeptbestandteile (einmal jährlich Thema einer Dienstbesprechung oder Gesamtkonferenz)

3. Schülerverhalten wird an den Basiskompetenzen **Hilfsbereitschaft, Friedfertigkeit, Kooperationsfähigkeit, Selbstbeherrschung, soziale Sensibilität, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Toleranz, Verantwortungsbewusstsein und Höflichkeit** gemessen.

4. Ächtung jeder physischen oder psychischen Gewalttat (eindeutige und nachdrückliche Reaktion). Jede Gewalttat muss Folgen für Täter und Opfer haben.

5. Hilfsmöglichkeiten für Opfer besprechen (Zivilcourage)

6. Ermutigung der Schülerschaft, sich Lehrkräften oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hinweis auf anonyme Mitteilungsmöglichkeit von Gewaltvorfällen (Briefkasten vor der Schule)

7. Ermutigung, soziale Verantwortung in der Schule zu übernehmen (Partizipation am Schulleben)

8. Jährlich **wiederkehrende Informationen für Schülerinnen und Schüler** durch Klassenlehrerin oder Klassenlehrer:
    - Grundsätze der Schule
    - Schulordnung
    - Benutzerordnung für die Computerausstattung
    - Verhalten bei Gewaltvorkommnissen
    - Mögliche Ansprechpartner: Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Vertrauenslehrerin (Br), Beratungslehrerin (Sn), Sekretariat, Schulleitung